

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FSG)

vom 06.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung

§ 1 Änderung

§ 5 Abs. 2 Bestattungsgebühr erhält folgende Fassung:

Die weiteren Bestattungsgebühren werden entsprechend der vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen direkt von diesem Unternehmen in Rechnung gestellt. Sie ergeben sich aus der geänderten Anlage der öffentlich-rechtlichen Bestattungsgebühren ab 01.08.2021.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Windach, 06.07.2021 GEMEINDE WINDACH

1.Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Windach Öffentlich-rechtliche Bestattungsgebühren ab 01.08.2021

Diese Anlage zur Friedhofsgebührensatzung umfasst nur die Gebühren für die hoheitlichen Vorbehaltsaufgaben der gemeindlichen Friedhofsverwaltung und damit nur Kosten, die im Zusammenhang mit der Grabvergabe und der Beisetzung auf dem Friedhof entstehen.

Hiervon zu unterscheiden sind die privatwirtschaftlichen Bestattungskosten für die Dienstleistung des Bestattungsunternehmens für Sarg und Wäsche, Blumenschmuck, Trauerfreier und nichtkommunale Bestattungsformalitäten.

Soweit ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde kommunale Bestattungsaufgaben als Vertragsbestatter übernimmt, können die öffentlich-rechtlichen Gebühren nach Art. 101 GO zusammen mit dem Entgelt für die privatwirtschaftlichen Leistungen direkt vom Vertragsbestattungsunternehmen dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der hoheitlichen Gebühren richtet sich dabei nach dieser Anlage zur Gebührensatzung.

Das Bestattungsunternehmen hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, welche der Gebühren im Auftrag der Gemeinde erhoben werden. Die Rechnung über die öffentlich-rechtlichen kommunalen Friedhofsgebühre ist vierfach auszufertigen (für den Zahlungspflichtigen, die Friedhofsverwaltung und Kasse der Gemeinde und für das Bestattungsunternehmen) und der Gemeinde vom Bestatter zweifach zuzuleiten.

I. Verwaltungsgebühren

1. a) Graburkunde	20,00	€
b) Umschreibung	20,00	€
2. Bestattungsgenehmigung	20,00	€
3. Erlaubnis gewerblicher Arbeiten	20,00	€
4. Sonstiges	nach Aufwar	nd

II. Bestattungsgebühren

Leistung - Betreuung der Leichenhalle und des Friedhofes	Preis €
Friedhofswärterdienste	
Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör. Trockenkehren des Leichenhauses vor jeder Benutzung, Reinigung und Desinfektion.	115,00

Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung	
Öffnen und schließen eines Erdgrabes in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern	
bis zu einer Tiefe von 1,80 m	400,00
bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung)	460,00
Öffnen und schließen eines Kindergrabes bis zu 12 Jahren	170,00
Öffnen und schließen eines Urnengrabes	160,00
Öffnen und schließen eines Urnenwandgrabes	160,00
Öffnen und schließen eines Urnenfeldgrabes	160,00
Einsatz von Trägern	
bei Erdbestattungen pro Träger	55,00
bei Urnenbestattungen pro Träger	55,00
Abfuhr von Erdmaterial	
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials innerhalb des Friedhofes	50,00
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials außerhalb des Friedhofes (inkl. Gebühren für Abfuhr u. Gebühren für Annahmestelle)	120,00
Zuschläge	, v
für Handarbeit - zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	42,00
für Grabmacherarbeiten an einem Samstag – pro betroffenem Bestattungsfall pauschal	140,00
für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit – pro betroffenem Bestattungsfall und Stunde	42,00
Sozialbestattungen	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *
Privatrechtliche Bestattungsleistungen im Auftrag der Gemeinde (Abholen, Einsargen, Überführung und Erledigung, inkl. Sarg, Wäsche, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung)	1.000,00
Regiearbeiten	* .
Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung (z. B. Umbettungen)	42,00

Zu den Bestattungsgebühren gem. Ziff. II wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.



GEMEINDE WINDACH

<u>Bekanntmachungsvermerk</u>

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) ab dem 1.8.2021

Vorgenannte Satzung wurde am 07.07.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 07.07.2021 angebracht und am 07.08.2021 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Windach, den 07.07.2021 Glemeinde Windach

Richard Michi

1. Bürgermeister